

Am 7. Morg. 7 Uhr. In dem
werden die Bände 5, 6, 7, 8,
des Zeitungs 12. Nr. angenom-
men in der Expedition:
Martenstraße 18.

Abonnement vierteljährlich 20 Ngr.
bei monatlicher Lieferung in's
Haus. Durch die P. Post viertel-
jährlich 22 Ngr. Einzelne Num-
mern 1 Ngr.

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

für Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Drobisch.

No. 299. Montag, den 26. October 1863.

Anzeigen in dies. Blatte, das zur Zeit in 8000 Exempl.
erscheint, finden eine erfolgreiche Verbr. ist.

Dresden, den 26. October.

— Eine vormundschastliche Behörde hatte in neuester Zeit den Grundsatz aufgestellt, daß die Mutter eines außer der Ehe geborenen Kindes verpflichtet sei, den Namen und den Stand des natürlichen Vaters bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern anzugeben. In Folge einer von der Mutter eines Kindes eingewendeten Appellation hat das betr. Bezirksappellationsgericht jedoch dahin entschieden, daß die verfügte Auflage wieder aufgehoben und mit weiterem Verfahren gegen die Appellantin anzustehen, dieselbe auch mit Abforderung von Kosten zu verschonen sei, da für die Mutter eines unehelichen Kindes eine Zwangsverbindlichkeit zur Benennung dessen Vaters nicht bestehe, wie schon das von dem Gerichtsamte in Bezug genommene Generals von 1799 deutlich an die Hand gäbe. Ebenso wenig ermächtigt ein sonstiges Gesetz den Richter zu d. s. f. Zwangsmaßregeln. Militärücksichten könnten aber unter solchen Umständen, auch abgesehen von allen sonstigen entgegenstehenden Bedenken, nicht maßgebend werden.

— † Öffentliche Gerichtsverhandlung vom 24. October. Auf die Anklagebank setzt sich heute der Handarbeiter Karl Wilhelm Müller, ein herabgekommenes Subject, das schon wegen Diebstahls bestraft ist, einmal mit Gefängniß, einmal mit Arbeitshaus und zwar brachte er in Zwickau 8 Monate zu. Ein Verteidiger war nicht erschienen. Müller, un- verheirathet, tritt in sehr desolater Kleidung vor den hohen Gerichtshof. Er ist heute wieder des Diebstahls beschuldigt, den er im Maternihospital verübt und den er auch zugesteht. Im August dieses Jahres nämlich war Müller längere Zeit arbeits- und obdachlos. Er hatte in aller Wahrheit kein Fleckchen auf Gottes weiter Erde, wo er sein Haupt hinlegen konnte. Um nicht der Behörde aufs Neue in die Hände zu fallen, zog er es vor, eine versteckte Wohnung zu beziehen, für die er auch nicht die vierteljährliche Miete bezahlen wollte. Bald war ein solches domicilium voluntarium gefunden und zwar in dem Gartenhause des Maternihospitals. Er stieg über die Garten- mauer und da das Gartenhaus verschlossen war, so manövirte er ganz einfach, er drückte das Fenster ein und stieg ein. Hier machte er es sich so bequem, als es nur ging. Er hatte, und das erscheint auch glaubwürdig, nicht die Absicht zu stehlen, sondern nur hier zu schlafen. Aber, wie das so immer der Fall ist, Gelegenheit macht Diebe — und so geschah es hier ebenfalls. Im Gartenhause lag ein gepolstertes Sitzkissen und ein gepolstertes Reilkissen, ein sogenanntes Matratzenkissen. Er überlegte nun, daß er arbeitslos, daher mittellos sei. Der Gedanke verkörperte sich und Müller stahl die beiden Kissen, von denen das eine auf 1 Thlr., das andere auf 3 Thlr. taxirt ist. So liegt die ganze Sache. Müller wurde erwischt und heute steht er vor uns. Als einziger Zeuge fungirte der Haupt- kassirer Künzel. Nach kurzem Antrage der R. Staatsanwalts- schaft, vertreten durch Herrn Held, wurde Carl Wilhelm Müller mit einjähriger Arbeitshausstrafe belegt.

— Herr Dr. Schebe hält heute Abend im Saale des Hotel

de Bologne eine erste Vorlesung über Phrenologie. Wer diese Vorlesungen noch nicht kennt, dem können wir sie als interessant und belehrend bestens empfehlen.

— Wir theilten unlängst die Erklärung mit, welche Pro- fessor Rosmäbler auf eine ihm zugegangene Verordnung des Finanzministeriums abgegeben. Die Verordnung lautet nach dem sächsischen Wochenblatt wörtlich so: „Das Finanzministerium hat aus den ihm vorgelegten Untersuchungsacten ersehen, daß der quiescirte Professor bei der Forst- und Landwirthschaftlichen Akademie zu Tharand, Emil Adolf Rosmäbler, dormalen in Leipzig, von dem Gerichtsamte im dasigen Bezirksgericht wegen staatsgefährlicher Schmähungen zu einer dreiwöchentlichen Ge- fängnißstrafe verurtheilt, dieses Erkenntniß auch nach Bl. — der heiliegenden Akten von dem königlichen Oberappellations- gericht bestätigt worden ist. Da nun nach § 19 des Staats- dienergesetzes vom 7. März 1835 auch ein quiescirter Staats- diener immer Staatsdiener bleibt, und daher die Bestimmungen jenes Gesetzes auch auf ihn Anwendung leiden, so mußte das Finanzministerium in Erwägung ziehen, welche Folgen jene Verurtheilung auf die fernere Beibehaltung Rosmäbler's im Staatsdienste auszuüben geeignet sei. Hierbei konnte nicht außer Berücksichtigung bleiben, daß Rosmäbler wegen ganz gleichartiger Vergehen bereits zwei Mal, und zwar wegen einer am 12. October 1850 und sodann wegen einer am 9. November des- selben Jahres gehaltenen Rede, mit vier Wochen und be- ziehentlich mit sechs Wochen Gefängniß bestraft worden ist. Unter diesen Umständen ist das Finanzministerium, als An- stellungsbehörde Rosmäbler's, auf Grund von § 25 unter a des Staatsdienergesetzes zweifellos berechtigt, dessen sofortige, völlige Entlassung aus dem Staatsdienste unter Wegfall seines Quiescenzgehalts anzuordnen. Dasselbe will jedoch auch dies- mal von diesem Rechte noch keinen Gebrauch machen, hat viel- mehr auf Grund der Bestimmung im vorletzten Abschnitt des angezogenen § 25 beschloßen, Rosmäbler androhen zu lassen, „daß, wenn er sich künftig auch nur eines der geringeren Fehltritte, welche nach § 26 das Besserungsverfahren begründen, schuldig machen würde, wegen seiner Dienstentlassung Ent- schließung erfolgen werde.“ Die Kreisdirection zu Leipzig wird daher veranlaßt, Rosmäbler vorzufordern, ihm den In- halt gegenwärtiger Verordnung bekannt zu machen und die angeordnete Androhung zu ertheilen, denselben aber zugleich darauf hinzuweisen, daß diese Androhung, der angezogenen Gesetzesbestimmung nach, mit dem in § 27 des Staatsdiener- gesetzes angeordneten zweiten Vorhalte gleiche Wirkung habe, und das über derganzten Akt aufzunehmende Protokoll nebst den heiliegenden Untersuchungsacten dem Finanzministerium ein- zusenden.“

— Am Freitag Abend kam an das Fenster eines Wäders auf der Nikolaallee eine Frau und verlangte zwei Stück Kaffe- kuchen, à Stück 5 Ngr. Als ihr dieselben ausgehändigt wa- ren, schickte sie die Verkäuferin in den Laden zurück, mit der Aufforderung, noch zwei Budebäten zu holen, und während

1025 u. 1011
201/2 1011
1027/2 b. u. 1011
eb. 95 1/2
963/4 b. u. 1011
1011
105
717
267 265
291/2 27
101/2 79
87 85
102
87/2 b. 88
0 1/4 190
101/2 100
101
95
101
R. l. b. 781/2
l. b. u. Dr. 192
110 103
65 60
61/2 83 1/2
79
102
99 97
Secstraße 20
w. 10
887/8
101/4
99 1/2
88 1/2
Thl. 15 Ngr.
perials 5 Thl.
2 1/2 Pf.
Thl. 10 Ngr.
ten 3 Thl.
a Pf.
ten 3 Thl.
Pf.
B. 107
N. 153
183
Wahn 69 1/2
567/8
134
178
146 1/4
125 1/2
64 1/4
60 3/4
108 1/4
153
185
198
127
100
no. 887/8
Nationalan-
D. Actien:
bank 185.60
R. l. Münz-
Staatsanlehn
Oct. 1863
Lungen loc
gel. Spitz
141 1/2
115
33-39
zuverlässiger
er.
nermeister.
ichards